

ihren Befugnissen in Bezug auf die Reglementirung und Berathungsbefugnisse-Mitwirkung sowie mit gesetzverordnungslichen Befugnissen versehen und sind an den meisten Orten mit dem Kreisrathmannen (s. a.) vereinigt.

d) Die Handhabung des Strafrechts liegt in Uebereinstimmung unter dem Hauptpräsident Friedrichshofen dem Kreisrathmann und der ihm untergebenen Kreisgerichts-Präsidenten (s. a.).

## Siebenter Abschnitt.

### Die Selbstverwaltung und ihre Organe.

§ 69. Vorbemerkungen. Als selbständige Verwaltungskörper, welchen der Staat die Ausübung eines Theiles seiner Hoheitsrechte auf einem örtlich begrenzten Gebiete übertragen, bezn. befallen hat, während er selbst die Normen für die Selbstverwaltung dieser Hoheitsrechte aufstellt und die Durchführung dieser Vorschriften überwacht, bestehen in Württemberg seit alten Zeiten die Gemeinden und Kreisverwaltungen<sup>1)</sup>.

Im Hauptstamm Württemberg galt eine ziemlich freie Gemeindeverfassung, welche in der Communalordnung vom 1. Juni 1788 eine umfassende, an das bisherige Recht sich anschließende Regelung erhalten hatte. Die Stadt- und Dorfgemeinden hatten hiernach das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten und ihre Beamten zu wählen; wenn auch dieses Recht der Selbstverwaltung theilweise durch eine weitgehende Bevormundung seitens der die Aufsicht übenden, Regierungsbehörden, durch die lebenslängliche Berufung der Richter- und Rathbeamten und die Übertragung der Wahlrechte auf das „Gericht“ beschränkt war. Ebenso hatten bis im Jahre 1803 dem Lande incorporirten Reichsstädte eine, allerdings sehr verschiedene gestaltete Municipalverfassung. Dagegen hatte sich in den geistlichen Territorien und in einem großen Theile der Besitzungen des mediatisirten Reichsadels, welche in den folgenden Jahren dem Lande gefallen, neben der eigentlich mit grundherrlichen Gewalt und einzelnen privatrechtlichen, markgenossenschaftlichen Verhältnissen (sog. Realgemeinden) eine selbständige ständlich-rechtliche Gemeindeverfassung nicht zu entwickeln vermocht.

Eine grundsätzliche Neugestaltung der Gemeindeverfassung für das ganze Königreich erfolgte erst, nachdem inzwischen das absolute Reglement der Rheinbundperiode durch ständischste Umformung der verschiedenen ständischen Behaltungen dem Boden geholt hatte — im Anschlusse an die §§ 62, 63, 65—69 der R. U. — durch das auf Grund des Vertheilungsabkommens vom 30. Juni 1821 erlassene sog. Verordnungsgebiß vom 1. März 1822 und durch das Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1823 (das Revidirte Bürgerrechtsgesetz v. 15. April 1828). Dieser Gesetzgebung eigenständig war die noch dem Vorbitte des königlichen Rechts durchgeführte völlige Gleichstellung der städtischen und ländlichen Gemeindeverfassung, andererseits die schon im älteren Württemberg, Recht begründete Fortbildung des Primatbegriffs aus dem Gemeindebürgerrecht. Dem von den Gemeindebürgern auf Lebensdauer gewählten, mit der Verwaltung ständischer Gemeindeangelegenheiten unter dem Vorbitte des Kreisrathmannen betrauten Gemeinderath wurde zur Vertretung der Bürgerchaft ein auf zwei Jahre gewählter Bürgerausschuß gegenübergestellt. Die Gesetzgebung des Jahres 1849 setzte den mit diesen Gesetzen eingeführten Verwaltungsorganen fort, indem durch ein Ges. v. 18. Juni 1849 der Kreis- und Gemeindeverband unter Aufhebung aller bisherigen Synodien auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt, durch die Novelle zum Verordnungsgebiß vom 6. Juli 1849 aber unter Beibehaltung der lebenslänglichen Wahl der Gemeindevorsteher das allgemeine,

1) K. u. C. § 19.

2) Sgl. Reichl., II S. 143f., 149, 158; Böhler, Gbb. des württemberg. Reichs, I S. 409f., 839f., 942f.